

PREISBLATT

VERTEILNETZ STROM

Netzgebiet Tirol

gültig ab 01.01.2026

STAND 31.08.2026

Liebe Kundin, lieber Kunde,

in diesem Dokument informieren wir Sie über die Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben, die Sie als Teil Ihres Strompreises abführen. Zusätzlich finden Sie Informationen zur Zusammensetzung ihres Strompreises sowie hilfreiche Erklärungen. Das Dokument gliedert sich in folgende Abschnitte:

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
1. Netzentgelte im Netzgebiet Tirol	3
2. Gesetzliche Abgaben	5
3. Entgelte für Messleistungen	6
4. Sonstige Dienstleistungen	7
5. Netzanschluss	8

Weitere Informationen zu unseren aktuell gültigen Preisen erhalten Sie in unserem Kundencenter in Reutte:

Telefon: + 43 5672 607 326
E-Mail: kundencenter-reutte@ewr.at
Web: www.ewr-energie.com

Elektrizitätswerke Reutte AG
Großfeldstraße 10 – 14
6600 Reutte



Besuchen Sie uns in unserem Kundencenter

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 07:30 – 17:00 Uhr



1. NETZENTGELTE IM NETZGEBIET TIROL

1.1 Systemnutzungsentgelte

Gem. Systemnutzungsentgelte – Verordnung 2018 (Novelle 2026) §§ 5 und 6

Durch das Netznutzungsentgelt werden dem Netzbetreiber die Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzsystems abgegolten. Das Netzverlustentgelt dient zur Deckung der Energiekosten für physikalische Netzverluste (z.B. in Transformatoren und Leitungen). Die Regulierungsbehörde legt dazu sogenannte Systemnutzungsentgelte fest. Diese Entgelte werden im Rahmen der Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-V) jährlich neu bestimmt und sind auf der Homepage der E-Control Austria veröffentlicht.

Netznutzungs- und Netzverlustentgelte					
Netzebene	Netznutzungsentgelt			Netzverlustentgelt in Cent/kWh	
	Leistung in €/kW/a	Arbeit Cent/kWh	SNAP* Cent/kWh	Entnahme	Einspeiser
3	44,88	0,73		0,060	0,279
4	60,36	1,07		0,140	0,279
5	66,48	1,73		0,159	0,279
6	72,12	2,95		0,292	0,279
7	70,92	3,66	2,93	0,293	0,279
7 Standardlastprofil	54,00**	6,81	5,45	0,293	0,279
7 unterbrechbar	--	5,50	4,40	0,293	0,279
Erneuerbare Energiegemeinschaften gem. § 16c ElWOG - Lokalbereich				Entnahme	Einspeiser
6	72,12	1,2685	-	0,292	0,279
7	70,92	1,5738	-	0,293	0,279
7 Standardlastprofil	54,00**	2,9283	-	0,293	0,279
7 unterbrechbar	--	2,3650	-	0,293	0,279
Erneuerbare Energiegemeinschaften gem. § 16c ElWOG – Regionalbereich				Entnahme	Einspeiser
4	60,36	0,3852	-	0,140	0,279
5	66,48	0,6228	-	0,159	0,279
6	72,12	2,1240	-	0,292	0,279
7	70,92	2,6352	-	0,293	0,279
7 Standardlastprofil	54,00*	4,9032	-	0,293	0,279
7 unterbrechbar	--	3,9600	-	0,293	0,279

*) SNAP: reduzierter Sommer Arbeitspreis in der Netzebene 7 (Niederspannung),
vom 01.April bis 30.September im Zeitraum von 10 Uhr bis 16 Uhr.

Er gilt nur für Entnahmemengen in der Netzebene 7, die keiner erneuerbaren Energiegemeinschaft zugeordnet sind.

**) Grundpreis in Euro/Jahr

Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.



Ab 01.04.2026 entfällt in der Netzebene 7 nach § 5 Abs. 1 Ziffer 6 der Systemnutzentgelte-Verordnung (SNE-VO) die Möglichkeit des Doppeltarifs.

Netznutzungs- und Netzverlustentgelte					
Netzebene	Netznutzungsentgelt			Netzverlustentgelt in Cent/kWh	
	Grundpreis €/a	DTAP* Cent/kWh	DNAP* Cent/kWh	Entnahme	Einspeiser
7 Standardlastprofil mit Doppeltarif	54,00**	7,25	6,26	0,293	0,279

* DTAP: Doppeltarif-Tages-Arbeitspreis für die Zeit von 06 Uhr bis 22 Uhr. Nur mehr bis 31.03.2026 möglich.
DNAP: Doppeltarif-Nacht-Arbeitspreis für die Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr. Nur mehr bis 31.03.2026 möglich.

1.2 Netzbereitstellungsentgelt

Gem. SNE-V 2018 (Novelle 2026) § 7

Das Netzbereitstellungsentgelt wird bei Erstellung des Netzanschlusses oder bei Überschreitung des vereinbarten Leistungsbezugswerts als leistungsbezogener Pauschalbetrag verrechnet. Er deckt die Kosten für einen bereits erfolgten oder notwendigen Ausbau des Netzes zur Ermöglichung des Anschlusses.

NETZEBENE	€ / kW (netto)
3	20,00
4	68,00
5	133,00
6	173,00
7	193,00

1.3 Besondere Vorschriften für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Festzelt, ...)

Gem. SNE-V 2018 § 8 Abs. 2

Der Entnehmer mit einem temporären Netzanschluss hat das Wahlrecht, entweder ein um 50% erhöhtes arbeitsbezogenes Netznutzungsentgelt zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß zu entrichten.

Hinweis: Ein temporärer Anschluss ist auf 5 Jahre zeitlich begrenzt.



2. GESETZLICHE ABGABEN

Der Strompreis enthält mehrere gesetzlich verankerte Aufschläge, die der Kostendeckung für unterschiedliche Zwecke dienen.

2.1 Erneuerbaren-Förderbeitrag / -Pauschale

Gem. Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung und der Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung und Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG) § 73

Ziel des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) ist es, die Stromversorgung in Österreich bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen und bis 2040 klimaneutral zu machen. Hierzu wird ein Pauschalbetrag je Zählpunkt von allen an das Stromnetz angeschlossenen Verbrauchern erhoben. Hinzu kommt ein Erneuerbaren-Förderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten.

NETZEBENE	PAUSCHALE	BEITRAG FÜR NETZENTGELTKOMPONENTE		
	in Euro / ZP / a	Leistung Euro/ kW/ a	Arbeit Cent/ kWh	Netzverluste Cent/ kWh
3	60.524,03	3,870	0,073	0,010
4	60.524,03	5,564	0,108	0,011
5	8.992,14	4,918	0,127	0,013
6	553,36	5,252	0,198	0,011
7	19,02	5,619	0,364	0,037
7 nicht gem. Leistung	19,02	3,796*	0,583	0,037
7 unterbrechbar	19,02	--	0,347	0,037

* EUR/Zählpunkt

Alle angeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.2 Elektrizitätsabgabe

Gem. Elektrizitätsabgabe – Gesetz § 4 Abs. 2

Die Elektrizitätsabgabe ist eine Steuer an das Finanzministerium, die auf die verbrauchte elektrische Energie im Bundesgebiet erhoben wird. Die Höhe der Abgabe ist im Elektrizitätsabgabengesetz geregelt. Sie wird ab 01.01.2026 für Unternehmen auf 0,82 Cent/kWh vorübergehend gesenkt, für den Haushaltsbereich auf 0,1 Cent/kWh.



3. ENTGELTE FÜR MESSLEISTUNGEN IM NETZBEREICH TIROL

Die Zähleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler sind Eigentum der Elektrizitätswerke Reutte AG. Über die in der SNE-VO geregelten Messentgelte wird der Aufwand für Errichtung, Betrieb, Eichung und Datenauslesung dieser Geräte eingehoben.

ART DER ZÄHLUNG	EURO/MONAT	EURO/JAHR
Standardlastprofil		
Wechselstromzählung	1,00	12,00
Drehstromzählung (inkl. halb-indirekt, ohne Wandlersatz)	2,40	28,80
Registrierende Lastgangmessung		
Lastprofilzählung - Direktmessung (inkl. Mobilfunkmodem)	5,72	68,64
Lastprofilzählung - Wandlermessung Niederspannung (inkl. Mobilfunkmodem und Wandlersatz)	9,09	109,08
Lastprofilzählung - Wandlermessung Mittelspannung (inkl. Mobilfunkmodem und Wandlersatz)	51,39	616,68

ZUSATZLEISTUNGEN	EUR/MONAT	EUR/JAHR
Tarifsteuerung/Rundsteuerbefehl	1,00	12,00
Aufpreis Prepayment	1,60	19,20
Aufpreis Prepayment mit Smartmeter	0,00	0,00
Wandlersatz Niederspannung	3,75	45,00

Alle angeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



4. SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Gem. § 11 SNE-V 2018 in der geltenden Fassung

SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN	EURO (NETTO)	EURO (BRUTTO)
Vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Zwischenabrechnung zu einem vom Abrechnungsturnus abweichenden Termin, je Zählpunkt:		
bei Übermittlung des Zählerstandes durch den Netzkunden	5,00	6,00
bei Ablesung des Zählerstandes vor Ort durch den Netzbetreiber	15,00	18,00
Montage, Demontage oder Austausch von Mess-, Schalt- oder Steuereinrichtungen, je Anlassfall*		
Wechsel-/Dreh- und sonstige Niederspannungsmessung (Standardlastprofil)	20,00	24,00
Lastprofilzählung (direkt, halb-indirekt, indirekt)	150,00	180,00
Abschaltung und Wiedereinschaltung		
Abschaltung des Netzzugangs vor Ort gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (Sperrung)	12,50	15,00
Abschaltung des Netzzugangs aus der Ferne (Smartmeter) gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (Sperrung)	0,00	0,00
Wiederherstellung des Netzzugangs vor Ort gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010	12,50	15,00
Wiederherstellung des Netzzugangs aus der Ferne (Smartmeter) gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010	0,00	0,00
Abschaltung vor Ort, durch Netzkunden gewünscht oder verursacht	30,00	36,00
Wiedereinschaltung vor Ort, durch Netzkunden gewünscht oder verursacht	30,00	36,00
Mahngebühren (umsatzsteuerbefreit)		
erste Mahnung	0,00	---
jede weitere Mahnung	1,50	---
letzte Mahnung gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 (vor Abschaltung des Netzzugangs)	5,00	---
Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers *		
vor Ort (Verrechnung nur, wenn kein Defekt vorliegt)	40,00	48,00
hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau der Messeinrichtung (Verrechnung nur, wenn kein Defekt vorliegt)	70,00	84,00
Einbau einer Fernsteuerung bzw. fernwirktechnischen Schnittstelle gemäß TOR		
Netzebenen 4 und 5	15.000,00	18.000,00
Netzebenen 6 und 7	10.000,00	12.000,00

Der Umstand, dass ein oder mehrere der oben genannten Zuschläge nicht oder nicht fristgerecht in Rechnung gestellt werden, bedeutet keinerlei Verzicht auf deren weitere Geltendmachung.

* zu Werkzeiten. Wird die Leistung auf Wunsch des Kunden im Zeitraum von MO bis FR, 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an SA, SO und gesetzlichen Feiertagen erbracht, wird das Zweifache des jeweiligen Entgelts verrechnet.



5. NETZANSCHLUSS

Durch das Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber einmalig alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Stromnetz oder der Abänderung eines Stromnetzanschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

NETZZUTRITTSENTGELT gem. § 54 EIWOG	EURO (NETTO)	EURO (BRUTTO)
Erstellung von Anschlüssen an das Niederspannungsnetz (400V – Netzebene 7)		
Mit Erdkabel, bis zu einer Länge von 30 Meter vom Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle, mit einem Hausanschlusskasten und einer Hausanschlussssicherung bis 50A. Tiefbau wird von EWR errichtet.	2.944,98	3.533,98
Falls Tiefbau vom Kunden errichtet wird, gelten folgende Preise	1.722,93	2.067,52
Bei Kabellängen über 30m		
Für Kabellängen über 30 Meter bis maximal 60 Meter, gelten folgende Preise je Meter	78,23	93,88
Falls Tiefbau vom Kunden errichtet wird, gelten folgende Preise je Meter	27,87	33,44
Netzzutrittsentgelt für Erzeugungsanlagen in € / kW		
bis 20 kW	10,00	12,00
von 21 bis 250 kW	15,00	18,00
von 251 bis 1.000 kW	35,00	42,00
von 1.001 bis 20.000 kW	50,00	60,00
> 20.000 kW	70,00	84,00

NETZDIENSTLEISTUNG	EURO (NETTO)	EURO (BRUTTO)
Baustrom		
Anschluss Baustromverteiler an das Niederspannungsnetz (400 V) bis 50 A	462,36	554,83
Anschluss Baustromverteiler an das Niederspannungsnetz (400 V) ab 51A	693,54	832,25
Miete Baustromverteiler bis 50A pro Monat	60,12	72,14
Miete Baustromverteiler ab 51A (Wandlerkasten) pro Monat	80,89	97,07

REGIESTUNDENSATZ	EURO (NETTO)	EURO (BRUTTO)
Netzmonteur während der Normalarbeitszeit Mo – Fr, 07:00 – 17:00	82,83	99,39
Techniker während der Normalarbeitszeit Mo – Fr, 07:00 – 17:00	110,41	132,49

Für Netzanschlüsse, die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen, erhalten Sie ein Netzzutrittsangebot bzw. werden nach Aufwand verrechnet.

